

Absender

Per Einschreiben

An die
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf

oder

Sedanstr. 10 -16
50668 Köln

Datum _____

Vorab per Fax

**Widerspruch gegen den Abrechnungsbescheid für das Quartal _____
vom _____**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff genannten Abrechnungsbescheid lege ich / legen wir hiermit

Widerspruch

ein.

Begründung:

Der Widerspruch richtet sich gegen die meiner / unserer Honorarabrechnung für das Quartal 2/2017 zugrunde gelegte Anwendung der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs.4 SGB V – hier: Teil B Nr. 7.1 i.V.m. Teil E Nr. 3.5, wonach sog. Unterschüsse zur Finanzierung von Laborleistungen gem. den Vorgaben zu Teil B Nr.2 bis 6 entsprechend dem bis zum 30.09.2013 angewandten Trennungsfaktor (vgl. hierzu Teil B Nr. 7.1 der Vorgaben) aus dem hausärztlichen und fachärztlichen Gesamtvergütungsanteil nachfinanziert werden.

Es ist festzustellen, dass sich fortlaufende Unterdeckungen (bezogen auf den für den Bereich „Labor“ ermittelten und bereitgestellten Grundbetrag) ergeben haben, die entsprechend dem Trennungsfaktor ca. hälftig aus dem hausärztlichen Gesamtvergütungsanteil (nach-) finanziert wurden.

Diese Verteilungspraxis ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (siehe *BSG v. 22.04.2006 – SozR 4-2500 § 85 Nr. 24 Rn. 16*; erläutert auch in *Wenner, Vertragsarztrecht nach der Gesundheitsreform*, C.H. Beck, 2008, S.246, 247) eindeutig rechtswidrig. Nach den dort aufgestellten Grundsätzen, die bis heute fortgelten, dürfen Steigerungen im fachärztlichen Versorgungsbereich nicht aus dem hausärztlichen Bereich (nach-)vergütet werden; dies gilt auch dann, wenn die Leistungsausweitungen in einzelnen fachärztlichen Bereichen auf hausärztliche Überweisungen (Veranlassung) zurückzuführen sind.

Obwohl diese Problematik in der KBV seit geraumer Zeit bekannt ist, wurden die entsprechenden Trennungsvorgaben bis heute nicht korrigiert. Ein entsprechender KBV-Beschluss aus dem Jahre 2016 wird bis heute nicht umgesetzt. Diverse Arbeitsgruppensitzungen und Beratungen haben bisher keine Änderungen der Trennungsvorgaben nach sich gezogen, weshalb nunmehr der Rechtsweg zur Wahrung meiner/unserer - hausärztlichen - Rechte notwendig ist.

Da sich die laut o.g. Rechtssprechung unsachgemäße Labornachvergütung aus dem Hausarztbereich auch in den Folgequartalen auf das hausärztliche Honorar negativ auswirken wird, erwarte(n) ich/wir, dass die zukünftigen Honorarbescheide bis zur endgültigen Klärung der hier maßgeblichen Rechtsfragen unter dem Vorbehalt der Abänderung erlassen werden.

Im Übrigen erkläre ich/erklären wir rein vorsorglich, dass ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass mein/unser Widerspruch gegen den Honorarbescheid betreffend die Vorabvergütung von Laborleistungen (Grundbetrag) für das Quartal _____ bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in diesbezüglichen Musterverfahren/-klagen, ruhend gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Name / Praxisstempel)